

# Verordnung über die Wasserversorgung

Gültig ab 26. April 2019

## Inhaltsverzeichnis

- 0. Präambel**
- 1. Grundlagen**
  - 1.1 Trägerschaft
  - 1.2 Öffentlicher Leistungsauftrag
  - 1.3 Rechtsgrundlagen
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
  - 2.1 Organisation
  - 2.2 Zweck der Verordnung
  - 2.3 Geltungsbereich der Verordnung
  - 2.4 Definitionen
- 3. Planung, Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**
  - 3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt
  - 3.2 Leitungsnetz
  - 3.3 Löschwassereinrichtungen
  - 3.4 Hausanschluss, Hausinstallationen und Wasserzähler
    - 3.4.1 Projektierung
    - 3.4.2 Erstellung und Unterhalt des Hausanschlusses
    - 3.4.3 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen
    - 3.4.4 Eigentumsverhältnisse
    - 3.4.5 Wasserzähler
    - 3.4.6 Messgenauigkeit
    - 3.4.7 Mängel und Störungen
    - 3.4.8 Wasserbehandlungsanlagen
- 4. Kontrollen, Zutrittsrecht und Haftung**
  - 4.1 Kontrollen und Abnahme
  - 4.2 Zutrittsrecht
  - 4.3 Haftung
- 5. Leistungsumfang**
  - 5.1 Lieferpflicht
  - 5.2 Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung
  - 5.3 Verweigerung oder Einschränkung der Wasserlieferung
  - 5.4 Massnahmen zur Qualitätssicherung
  - 5.5 Besondere Verhältnisse
  - 5.6 Erhöhung des Versorgungsumfanges
  - 5.7 Bereitstellen von Trinkwasser für Feuerwehrzwecke
  - 5.8 Trinkwasser in Notlagen
- 6. Versorgungsbedingungen**
  - 6.1 Anschluss- und Abnahmepflicht
  - 6.2 Beginn des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und KBD
  - 6.3 Vorgehensweise und Bewilligung
    - 6.3.1 Wasseranschlussgesuch
    - 6.3.2 Installationsmeldung
  - 6.4 Besondere Bewilligung
  - 6.5 Unberechtigter Wasserbezug
  - 6.6 Verbot unzulässiger Eingriffe
  - 6.7 Meldepflicht bei Störungen oder Defekten

- 6.8 Schadenverhütungspflicht des Kunden
- 6.9 Vorübergehende Unterbrechung des Wasserbezugs bzw. der Wasserlieferung
- 6.10 Kundenwechsel
- 6.11 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- 6.12 Durchleitungsrechte
- 6.13 Beanspruchung von privatem Grund
- 7. Finanzierung von Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen**
  - 7.1 Anlagen der Groberschliessung und Feinerschliessung
  - 7.2 Hausanschluss und Hausinstallationen
  - 7.3 Sonderleistungen
  - 7.4 Weiteres
  - 7.5 Eigenwirtschaftlichkeit
  - 7.6 Verjährung
  - 7.7 Zuständigkeit für Gebühren- bzw. Kostenentscheide und Zwangsvollstreckung
- 8. Einmalige Anschlussgebühr**
  - 8.1 Grundsatz
  - 8.2 Gebührenschuldner
  - 8.3 Berechnung
  - 8.4 Abbruch bestehender Bauten
  - 8.5 Bezahlung der Anschlussgebühr
  - 8.6 Meldepflicht
- 9. Jährlich wiederkehrende Wassergebühren**
  - 9.1 Grundsatz
  - 9.2 Grundgebühr
  - 9.3 Mengengebühr
  - 9.4 Gebührenschuldner
  - 9.5 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist
  - 9.6 Meldepflicht
- 10. Bauwasser und Sonderfälle**
  - 10.1 Bauwasser (ungemessen)
  - 10.2 Temporärer und provisorischer Wasserbezug (gemessen)
  - 10.3 Pauschale für Wasserbezug (ungemessen)
- 11. Festsetzung der Gebühren**
- 12. Schluss- und Strafbestimmungen**
  - 12.1 Strafbestimmungen
  - 12.2 Rechtsmittelweg
  - 12.3 Genehmigung und Inkrafttreten

#### **Anhang: Gebührenordnung**

*In dieser Verordnung werden aus Gründen der besseren Leserlichkeit stets männliche Personenbezeichnungen verwendet; stets sind jedoch Personen beider Geschlechter gemeint.*

## 0. Präambel

<sup>1</sup> Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist eine öffentliche Aufgabe, welche gemäss Gesetz den Einwohnergemeinden obliegt. Die Einwohnergemeinde Baar hat der Korporation Baar-Dorf (**KBD**) die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe durch einen entsprechenden Vertrag übertragen.

<sup>2</sup> Die KBD ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der KBD und den Kunden (inkl. Festlegung der Gebühren usw.) ist durch diese Verordnung und die Gebührenordnung der KBD geregelt. Raum für Vertragsverhandlungen zwischen der KBD und den Kunden besteht nicht bzw. nur in sehr begrenztem Umfang (in Sonderfällen).

<sup>4</sup> Auf Grund dieser Umstände ergibt sich (in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gerichtspraxis), dass das Rechtsverhältnis zwischen der KBD und den Kunden öffentlich-rechtlicher Natur ist (mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen der KBD), dass dieses Rechtsverhältnis dem Verwaltungsrechtspflegegesetz unterstellt ist, und dass gegen die Entscheide der KBD eine Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zug erhoben werden kann.

## 1. Grundlagen

### 1.1 Trägerschaft

<sup>1</sup> Trägerschaft der Wasserversorgung ist die Korporation Baar-Dorf (**KBD**).

<sup>2</sup> Die KBD wird nach aussen (z.B. gegenüber Kunden) - unter nachfolgendem Vorbehalt - durch den Korporationsrat vertreten. Der Korporationsrat fällt die erforderlichen Entscheide bzw. erteilt die erforderlichen Bewilligungen.

<sup>3</sup> Der Korporationsrat ist ermächtigt, seine Befugnisse gemäss Abs. 2 vorstehend an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

### 1.2 Öffentlicher Leistungsauftrag

Die Wasserversorgung erfolgt durch die KBD aufgrund eines öffentlichen Leistungsauftrages der Einwohnergemeinde Baar.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und der KBD bezüglich ihrer Wasserversorgung bilden:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen
- der Vertrag mit der Einwohnergemeinde Baar
- diese Verordnung und die jeweils gültige Gebührenordnung der KBD
- die jeweils geltenden Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (**SVGW**)
- die jeweils geltenden Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (**SIA**)

<sup>2</sup> Nach dem bisherigen Recht entstandene Rechtsverhältnisse unterstehen in Bezug auf ihre materielle Wirkung dem neuen Recht, in Bezug auf das Zustandekommen dem bisherigen Recht und bisheriger Übung.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Organisation

Der Betrieb der Wasserversorgung erfolgt durch die KBD.

### 2.2 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen im Bereich von Trink- und Löschwasser sowie die Beziehung zwischen der KBD und den Kunden unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### 2.3 Geltungsbereich der Verordnung

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Versorgungsgebiet der KBD bezüglich ihrer Wasserversorgung. Das Versorgungsgebiet der KBD ist im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Baar umschrieben und umfasst das auf Stadtgebiet Baar eingezonte Bauland.

### 2.4 Definitionen

In dieser Verordnung gilt als:

- a) Kunde/n
  - Der/die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/n der anzuschliessenden oder bereits angeschlossenen Liegenschaft/en bzw. Gebäude
  - Bei Mit- oder Stockwerkeigentum der/die Mit- oder Stockwerkeigentümergeinschaft/en der anzuschliessenden oder bereits angeschlossenen Liegenschaft/en bzw. Gebäude
  - Sonstige Wasserbezügler (gemäss Ziff. 10 dieser Verordnung)
- b) Gebäude  
Unter dem Begriff Gebäude sind sämtliche Gebäude, Bauten oder Anlagen gemeint.
- c) Wasserversorgungsanlagen  
Die Quellen bzw. Quellrechte und Reservoirs, die Pumpwerke, das Leitungsnetz, der Hausanschluss, die Hausinstallationen und der Wasserzähler.
- d) Hausanschluss  
Das T-Stück und das Absperrorgan an der Haupt- bzw. Verteilleitung, die Hausanschlussleitung bis in das Gebäude und das erste Absperrventil im Gebäude. Sonderregelungen (bei Schwimmbassins, Zierteichen usw.) bleiben vorbehalten.
- e) Hausinstallationen  
Sämtliche Anlagen inklusive Wasserzähler ab dem ersten Absperrventil im Gebäude für den Wasserbezug.

### **3. Planung, Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

#### **3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die KBD erstellt ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das in einem Leitungskataster aufzeigt, welche Anlagen für die Erschliessung der Bauzonen notwendig sind. Die Planung der Leitungen erfolgt durch die KBD. Die Planunterlagen können bei der KBD bezogen werden.

#### **3.2 Leitungsnetz**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen (Groberschliessung), die Verteilleitungen (Feinerschliessung) und die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Als Hauptleitungen gelten Wasserleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm. Als Verteilleitungen gelten Wasserleitungen mit einem Durchmesser von maximal 200 mm.

<sup>3</sup> Projektierung, Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Haupt- und Verteilleitungen erfolgen durch die KBD. Die entsprechenden Kosten im Versorgungsgebiet gehen, unter Vorbehalt einer anderweitigen Regelung, zu Lasten der KBD. Die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Armaturen (ausgenommen das T-Stück des Hausanschlusses) und die Absperrorgane an den Haupt- bzw. Verteilleitungen befinden sich im Eigentum der KBD.

#### **3.3 Löschwassereinrichtungen**

<sup>1</sup> Hydranten dienen zum Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Die Art und deren Standort werden von den gemeindlichen und kantonalen Organen festgelegt. Die Hydranten befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Baar.

<sup>2</sup> Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung der KBD untersagt. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab dem Wasserversorgungsnetz verunmöglichen.

<sup>3</sup> Für die Duldung von Hydranten auf Privatgrund gilt die kantonale Verordnung über die Feuerwehr.

<sup>4</sup> Sprinkleranlagen dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeit und im Einverständnis der KBD an das Wasserversorgungsnetz der KBD angeschlossen werden. Die Wasserlieferung erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der KBD.

<sup>5</sup> Die KBD erhebt für die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen zusätzliche Anschlusskosten.

#### **3.4 Hausanschluss, Hausinstallationen und Wasserzähler**

##### **3.4.1 Projektierung**

<sup>1</sup> Vor dem Baubeginn muss der Hausanschluss mit der KBD besprochen werden. Das Formular „Wasseranschlussgesuch“ muss der KBD zugestellt werden (siehe hierzu auch Ziff. 6.3.1 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Die KBD bestimmt die Linienführung, die Art der Hausanschlussleitung sowie den Wasserzähler. Die Projektierung des Hausanschlusses und der Hausinstallationen ist Sache des Kunden. Die Projektierungskosten trägt der Kunde.

<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitung ist möglichst direkt an die Verteilleitung zu führen. Das Absperrorgan ist wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen. Verfügt der Kunde noch über eigenes Wasser, ist sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der eigenen Wasserversorgung und derjenigen der KBD keinerlei Verbindungen oder Umstellungsmöglichkeiten hergestellt werden können.

### 3.4.2 Erstellung und Unterhalt des Hausanschlusses

<sup>1</sup> Erstellung, Erweiterung, Abänderung, Erneuerung und Unterhalt des Hausanschlusses erfolgen durch die KBD. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Bei Änderungen oder Ersatz von Haupt- bzw. Verteilleitungen kann die KBD die notwendigen Anpassungen oder, wenn nötig, die Erneuerung der Hausanschlussleitung verlangen. Die betreffenden Arbeiten werden durch die KBD auf Kosten des Kunden ausgeführt.

<sup>3</sup> Wenn die Haupt- bzw. Verteilleitungen geändert oder ersetzt werden, und deswegen die Hausanschlussleitung erneuert werden muss, beteiligt sich die KBD je nach Alter der Hausanschlussleitung an den betreffenden Kosten (siehe Gebührenordnung).

### 3.4.3 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen

<sup>1</sup> Erstellung, Erweiterung, Abänderung, Erneuerung und Unterhalt der Hausinstallationen erfolgen durch den Kunden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Bei der Erstellung, Erweiterung, Abänderung und Erneuerung sowie beim Unterhalt und Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW und die Fachvorschriften der Hersteller verbindlich.

<sup>3</sup> Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Hausinstallationen einen Installateur zu beauftragen, welcher die Richtlinien und Leitsätze des SVGW, die Fachvorschriften der Hersteller sowie dieser Verordnung befolgt. Der Installateur ist für die Meldung von neuen bzw. abgeänderten Hausinstallationen verantwortlich. Das Formular „Installationsmeldung“ ist zu verwenden (siehe hierzu auch Ziff. 6.3.2 dieser Verordnung).

### 3.4.4 Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss und die Hausinstallationen, mit Ausnahme der Wasserzähler und des Absperrorgans an der Haupt- bzw. Verteilleitung, befinden sich im Eigentum des Kunden. Die Verantwortung bzw. die Werkeigentümerhaftung bezüglich des Hausanschlusses und der Hausinstallationen liegen vollumfänglich und uneingeschränkt beim Kunden.

### 3.4.5 Wasserzähler

<sup>1</sup> Die für die Messung notwendigen Apparate (Wasserzähler) werden von der KBD geliefert, montiert und demontiert sowie unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der KBD. Die Wasserzähler befinden sich im Eigentum der KBD.

<sup>2</sup> In der Regel besteht pro Hausanschluss 1 Wasserzähler.

<sup>3</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden; die Kosten trägt der Kunde.

<sup>4</sup> Die Kunden haben der KBD den für den Einbau erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zum Wasserzähler muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>5</sup> Den Kunden und Drittpersonen sind jegliche Manipulationen an den Wasserzählern strikte untersagt.

<sup>6</sup> Werden Wasserzähler durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, gehen die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten zu Lasten des Kunden.

<sup>7</sup> Werkplomben dürfen nur von der KBD angebracht und durch den Installateur nur mit Bewilligung der KBD oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die KBD ist sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage wieder plombiert werden kann.

<sup>8</sup> Private Wasserzähler müssen als solche gekennzeichnet sein; sie gelten nicht für die ordentliche Verrechnung zwischen der KBD und den Kunden und können auch nicht für Vergleichszwecke herangezogen werden.

### **3.4.6 Messgenauigkeit**

Die Wasserzähler gelten als regulär und verbindlich. Die Wasserzähler werden periodisch auf Kosten der KBD revidiert. Auf Verlangen der Kunden werden die Wasserzähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Kunden, wenn die Nacheichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzmarge von 5% liegt; andernfalls gehen die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten zu Lasten der KBD.

### **3.4.7 Mängel und Störungen**

<sup>1</sup> Bei einer Störung bzw. einem Mangel des Wasserzählers berechnet sich die Wassergebühr für die Dauer der Störung auf Grund des durchschnittlichen Verbrauchs der vergangenen Jahre. Falls dies nicht möglich ist, wird auf Grund von Erfahrungswerten eine Einschätzung vorgenommen.

<sup>2</sup> Bewirkt ein Mangel der Hausinstallationen einen Mehrverbrauch, so erfährt die Wassergebühr keine Reduktion.

### **3.4.8 Wasserbehandlungsanlagen**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und vom SVGW bewilligt wurden.

<sup>2</sup> Um das Rückfliessen von Wasser aus Wasserbehandlungsanlagen in das Wasserversorgungsnetz zu verhindern, muss unmittelbar vor der Anlage ein kontrollierbarer Rückflussverhinderer eingebaut werden; die Kosten trägt der Kunde.

## **4. Kontrollen, Zutrittsrecht und Haftung**

### **4.1 Kontrollen und Abnahme**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen werden entsprechend den Richtlinien des SVGW durch den Installationskontrolleur der KBD und auf Kosten der KBD kontrolliert. Über jede durchgeführte Kontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt.

<sup>2</sup> Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbericht festgehalten und dem Kunden zur sofortigen Behebung gemeldet. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der Mängel erfolgt durch den Kontrolleur der KBD eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbericht festgehalten und dem Kunden zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht die Frist ohne Mängelbehebung, stellt die KBD die Wasserlieferung ein.

<sup>4</sup> Durch die Abnahme- und Nachkontrolle werden weder der Installateur noch der Kunde von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht der KBD begründet keine Haftung der KBD.



## 4.2 Zutrittsrecht

Der KBD und ihren Beauftragten ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen Räumen, in denen sich Anlagen des Hausanschlusses oder Hausinstallationen befinden, zu gestatten. Es ist der KBD und ihren Beauftragten auf Verlangen auch Zutritt zu den Verbrauchsgeräten zu gewähren.

## 4.3 Haftung

<sup>1</sup> Die KBD schliesst die Haftung für jegliche Schäden, welche den Kunden entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Eine allfällige Haftpflicht der KBD ist betragsmässig auf den Zeitwert der vom Haftpflichtfall betroffenen Anlagen, Einrichtungen und Sachwerte des Kunden beschränkt.

<sup>2</sup> Die Kunden haften gegenüber der KBD bzw. ihren Beauftragten für alle Schäden, die sie der KBD bzw. ihren Beauftragten durch verbotenen Umgang mit den Anlagen der KBD bzw. der Einwohnergemeinde Baar sowie durch unsachgemässen Gebrauch und ungenügenden Unterhalt der eigenen Anlagen zufügen. Die Kunden haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

## 5. Leistungsumfang

### 5.1 Lieferpflicht

<sup>1</sup> Die KBD verpflichtet sich, in ihrem Versorgungsgebiet Trinkwasser zu liefern.

<sup>2</sup> Die KBD kann Kunden ausserhalb der Bauzone beliefern, sofern die technischen Voraussetzungen stimmen und die Kunden die Zuleitungskosten übernehmen; dies gilt insbesondere für die Kunden in den Weilerzonen.

### 5.2 Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die KBD liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trinkwasser in der gesetzlich geforderten Qualität und einem Minimaldruck von 2 bar. Für eine bestimmte Wasserhärte, Temperatur sowie einen konstanten Druck übernimmt die KBD keine Gewähr.

<sup>2</sup> Die KBD kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- sowie zwecks Durchführung von Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an Wasser-versorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die KBD sorgt nach Möglichkeit für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

### 5.3 Verweigerung oder Einschränkung der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die KBD ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die Lieferung von Trinkwasser ins Gebäude zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde zum Beispiel:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- der KBD bzw. ihren Beauftragten den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- der Bezahlung fälliger Rechnungen der KBD nicht nachkommt oder verlangte Vorauszahlungen nicht leistet;
- Plomben an Messapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang des Wasserzählers störend beeinflusst;
- Installationen vorschriftswidrig ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt; dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen diese Verordnung verstösst.

<sup>2</sup> Damit der Kunde trotzdem das lebensnotwendige Wasser beziehen kann, wird ihm eine anderweitige Möglichkeit des Wasserbezugs eingeräumt.

<sup>3</sup> Die Verweigerung oder Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht bzw. der Instandstellung der Installationen oder Anlagen gemäss dieser Verordnung.

#### **5.4 Massnahmen zur Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Qualität des Trinkwassers entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und wird mit einem Qualitätssicherungssystem gewährleistet.

<sup>2</sup> Die KBD kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen auf Kosten des Kunden notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern.

<sup>3</sup> Es dürfen keine Wasserverbrauchsapparate angeschlossen werden, welche eine Qualitätsverminderung des gelieferten Wassers bewirken.

<sup>4</sup> Die KBD kann zur Qualitätssicherung auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere

- Systemtrennung zum Schutz des Trinkwassernetzes der KBD;
- Installationsanpassungen zur Verhinderung von Netzurückwirkungen (Rückflussverhinderer etc.).

#### **5.5 Besondere Verhältnisse**

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für Bereitstellung von Wasser für Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die KBD besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferverträge abschliessen, welche von dieser Verordnung und der Gebührenordnung der KBD abweichen.

#### **5.6 Erhöhung des Versorgungsumfanges**

<sup>1</sup> Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Entsprechende Kosten tragen die Kunden.

<sup>2</sup> Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klärt die KBD ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffene Verteilanlage auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden kann. Gleichzeitig teilt sie dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlage und der Zuleitung mit.

### 5.7 Bereitstellen von Trinkwasser für Feuerwehrzwecke

Das Bereitstellen von Trinkwasser für Feuerwehrzwecke ist im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Baar geregelt.

### 5.8 Trinkwasser in Notlagen

Mit der Einwohnergemeinde Baar wurde ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen erarbeitet.

## 6. Versorgungsbedingungen

### 6.1 Anschluss- und Abnahmepflicht

Die Eigentümer von Grundstücken im Versorgungsgebiet der KBD sind verpflichtet, ihre Gebäude an das Wasserversorgungsnetz der KBD anzuschliessen und das Wasser aus den Anlagen der KBD zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene, konzessionierte Wasserversorgung verfügen.

### 6.2 Beginn des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und KBD

Mit der Erteilung der Bewilligung für den Hausanschluss beginnt das Rechtsverhältnis und die Gebührenpflicht. Die KBD bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Wasserlieferung.

### 6.3 Vorgehensweise und Bewilligung

<sup>1</sup> Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der KBD bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wasseranschlussgesuch dieser Verordnung entspricht und keine öffentlichen oder betrieblichen Interessen entgegenstehen. Mit der Unterschrift auf dem Wasseranschlussgesuch anerkennt der Kunde diese Verordnung und die jeweils gültige Gebührenordnung der KBD.

<sup>2</sup> Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein einziger Hausanschluss bewilligt. Bei besonderen Verhältnissen können ausnahmsweise mehrere Hausanschlüsse gestattet oder der Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften vorgeschrieben werden.

<sup>3</sup> Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Korporationsrat bzw. dessen Mitglieder oder Dritte, an die die Entscheidbefugnis delegiert wurde (siehe Ziff. 1.1 Abs. 2 + 3 dieser Verordnung).

#### 6.3.1 Wasseranschlussgesuch

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss, jeden Umbau und jede Erweiterung eines Gebäudes ist der KBD vor dem Baubeginn umgehend ein schriftliches Wasseranschlussgesuch einzureichen. Das Formular kann im Internet unter [www.korporationbaar.ch](http://www.korporationbaar.ch) abgerufen oder bei der KBD bestellt werden.

<sup>2</sup> Mit dem Wasseranschlussgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Grundbuchplankopie 1:500;
- Grundrissplan mit Standort der Verteilbatterie;
- Berechnung der Baukubatur nach SIA-Norm

### 6.3.2 Installationsmeldung

<sup>1</sup> Vor der Erstellung, Erweiterung, Abänderung bzw. Erneuerung der Hausinstallationen ist der KBD eine schriftliche Installationsmeldung einzureichen. Das Formular „Installationsmeldung“ kann im Internet unter [www.korporationbaar.ch](http://www.korporationbaar.ch) abgerufen oder bei der KBD bestellt werden.

<sup>2</sup> Mit der Installationsmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schemazeichnung der Hausinstallationen

### 6.4 Besondere Bewilligung

<sup>1</sup> Einer besonderen Bewilligung der KBD bedürfen:

- der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere, vorübergehende Zwecke;
- der Bezug von Wasser ab Hydranten;
- der Bezug von Wasser für Sprinkleranlagen;
- der Anschluss von Schwimmbassins und Zierteichen an das Wasserversorgungsnetz der KBD;
- der Einbau von Injektoren;
- die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage;
- jede Abgabe und Ableitung von Wasser an Dritte, die nicht Mieter oder Pächter des Kunden sind;
- die Installation von Regenwasseranlagen.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung können besondere Zusatzbedingungen gestellt werden.

<sup>3</sup> Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Korporationsrat bzw. dessen Mitglieder oder Dritte, an die die Entscheidbefugnis delegiert wurde (siehe Ziff. 1.1 Abs. 2 + 3 dieser Verordnung).

### 6.5 Unberechtigter Wasserbezug

<sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, macht sich strafbar und wird verzeigt.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen kann ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

### 6.6 Verbot unzulässiger Eingriffe

<sup>1</sup> Jede Manipulation an Anlagen der KBD bzw. der Einwohnergemeinde Baar wie das Öffnen der Hydranten, das Betätigen von Schiebern, das Verändern von Wasserzählern sowie jeder Eingriff in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind verboten.

<sup>2</sup> Müssen Leitungen oder sonstige Anlagen der KBD bzw. der Einwohnergemeinde Baar ausser Betrieb gesetzt werden, ist das Anbringen und Entfernen von Plomben ausschliesslich Sache der KBD.

### 6.7 Meldepflicht bei Störungen oder Defekten

Die Kunden sind verpflichtet, sämtliche Störungen und Mängel des Hausanschlusses, der Hausinstallationen und/oder der sonstigen Anlagen der KBD bzw. der Einwohnergemeinde Baar umgehend der KBD nach deren Entdeckung zu melden.

### 6.8 Schadenverhütungspflicht des Kunden

Die Kunden haben alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um an den Anlagen der KBD und der Einwohnergemeinde Baar bzw. an den eigenen Anlagen Schäden zu vermeiden.

## 6.9 Vorübergehende Unterbrechung des Wasserbezugs bzw. der Wasserlieferung

- <sup>1</sup> Der Kunde ist zum regelmässigen Wasserbezug verpflichtet. Die Unterbrechung des Wasserbezugs während mehr als 30 Tagen hat der Kunde der KBD schriftlich anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Nach einem Wasserlieferungsunterbruch hat der Kunde die nötigen Massnahmen für den Bezug von einwandfreiem Wasser zu treffen. Er muss das Wasser über längere Zeit laufen lassen, bevor es konsumiert wird.
- <sup>3</sup> Nach einem Unterbruch von mehr als 60 Tagen kann die KBD eine Stilllegung verfügen oder der Kunde kann eine Stilllegung beantragen. Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der KBD vom Wasserversorgungsnetz abgetrennt. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde. Für die Zeit der Stilllegung wird die Grundgebühr erlassen.
- <sup>4</sup> Für leerstehende Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die nicht vom System getrennt sind, müssen die Grundgebühren weiterhin bezahlt werden.

## 6.10 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel (z.B. infolge einer Handänderung) ist der KBD umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht obliegt dem alten und dem neuen Kunden. Ein Wechsel kann erst vollzogen werden, nachdem die KBD Kenntnis davon hat. Eine rückwirkende Abrechnung ist nicht möglich.

## 6.11 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern er auf die Wasserlieferung nicht mehr angewiesen ist. Andere Abmachungen bleiben vorbehalten. Bei einem Neubeginn des Rechtsverhältnisses wird in der Regel eine Anschlussgebühr fällig.

## 6.12 Durchleitungsrechte

- <sup>1</sup> Der Kunde als Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter erteilt der KBD das Durchleitungsrecht für die seine Liegenschaft versorgenden Hausanschlussleitungen durch den eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.
- <sup>2</sup> Der Kunde als Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte für die Hausanschlussleitungen durch den eigenen Grund und Boden unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende Liegenschaften versorgt werden müssen.
- <sup>3</sup> Der Kunde als Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter verpflichtet sich auch, der KBD die für den Bau von Haupt- und Verteilleitungen notwendigen Durchleitungsrechte durch den eigenen Grund und Boden unentgeltlich zu erteilen.
- <sup>4</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen (siehe hierzu auch Art. 691 bis Art. 693 ZGB).

## 6.13 Beanspruchung von privatem Grund

- <sup>1</sup> Der Kunde hat der KBD bzw. ihren Beauftragten auf erstes Verlangen jederzeit den ungehinderten Zutritt zu den auf seinem Grundstück befindlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zu gewähren.
- <sup>2</sup> Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Zugang für Unterhalt und Reparaturen zu den auf seinem Grundstück unterirdisch verlegten Leitungen jederzeit möglich ist.

- <sup>3</sup> Die KBD ist berechtigt, die Schieber und Hydrantenanlagen - soweit für den Betrieb nötig - unentgeltlich auf privatem Grund zu platzieren und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar sein.

## **7. Finanzierung von Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen**

### **7.1 Anlagen der Groberschliessung und Feinerschliessung**

Die Finanzierung der Anlagen für die Groberschliessung und für die Feinerschliessung ist im eingezonten Versorgungsgebiet Sache der KBD. Die Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen (insbesondere in Weilerzonen) erfolgt auf alleinige Kosten des Kunden.

### **7.2 Hausanschluss und Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Finanzierung des Hausanschlusses und der Hausinstallationen ist Sache des Kunden.

Die Ausführungs- und Grabarbeiten für den Hausanschluss sind in den Anschlussgebühren gemäss Ziff. 8 dieser Verordnung nicht enthalten und werden den Kunden nach Aufwand verrechnet.

### **7.3 Sonderleistungen**

Sämtliche Sonderleistungen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, und die von der KBD oder Dritten für den Kunden ausgeführt werden, müssen vom Kunden finanziert werden.

### **7.4 Weiteres**

Erfordern angeschlossene Apparate oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige Kosten, ist die KBD berechtigt, diese Kosten dem Kunden zu belasten.

### **7.5 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung der KBD ist nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit zu betreiben. Die KBD erhebt verursachergerechte und kostendeckende Anschluss- und Wassergebühren.

### **7.6 Verjährung**

Forderungen infolge zu viel oder zu wenig bezahlter Gebühren verjähren nach Ablauf von 5 Jahren.

### **7.7 Zuständigkeit für Gebühren- bzw. Kostenentscheide und Zwangsvollstreckung**

<sup>1</sup> Zuständig für den Erlass von Gebühren- bzw. Kostenentscheiden ist der Korporationsrat bzw. dessen Mitglieder oder Dritte, an die die Entscheidungsbefugnis delegiert wurde (siehe Ziff. 1.1 Abs. 2 + 3 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Ein rechtskräftiger Entscheid gemäss Abs. 1 vorstehend gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 Abs. 2 SchKG. In hängigen Betreibungsverfahren kann gegen einen Schuldner durch einen rechtskräftigen Entscheid gemäss Abs. 1 vorstehend ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt und die Betreibung ohne gerichtliches Rechtsöffnungsverfahren fortgesetzt werden.

## 8. Einmalige Anschlussgebühr

### 8.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wasserversorgungsnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese deckt die gesamten Investitionskosten der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Auch für eine Erweiterung der Hausinstallationen und/oder Vergrößerung eines Gebäudes um mehr als 100 m<sup>3</sup> Baukubatur (nach SIA-Norm) wird eine Anschlussgebühr fällig.

<sup>3</sup> Bei Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung, die aber auf das Löschwasser der KBD angewiesen sind, wird nur die einmalige Gebühr für Infrastruktur und Löschwasser gemäss Ziff. 8.3 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung in Rechnung gestellt.

### 8.2 Gebührenschuldner

<sup>1</sup> Schuldner der Anschlussgebühr ist derjenige Kunde, der das Wasseranschlussgesuch gestellt hat.

<sup>2</sup> Im Fall einer Handänderung (nach erfolgtem Wasseranschlussgesuch) ist der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners für ausstehende Beträge solidarisch haftbar.

### 8.3 Berechnung

<sup>1</sup> Die Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr sind:

- a) Baukubatur gemäss SIA-Norm (Gebühr für Infrastruktur und Löschwasser)
- b) Belastungswerte (LU) gemäss SVGW (Gebühr für die beanspruchte Leistung)
- c) Nenngrösse des Wasserzählers (Gebühr für den Wasserzähler)
- d) Hausanschlüsse, deren Durchmesser 100 mm und mehr beträgt (Zuschlagsgebühr)

<sup>2</sup> Die Tarife können der Gebührenordnung der KBD entnommen werden.

### 8.4 Abbruch bestehender Bauten

Beim Abbruch bestehender Bauten können für den Neubau die Baukubatur und die Belastungswerte des Altbaus in Abzug gebracht werden, wenn das Abbruchobjekt nach 1965 gebaut wurde.

### 8.5 Bezahlung der Anschlussgebühr

Bei Baubeginn hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Der Zahlungsbetrag entspricht der Gebühr gemäss Ziff. 8.3 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung und der Bauwasserpauschale gemäss Ziff. 10.1 dieser Verordnung. Vor Erstellung, Erweiterung, Abänderung bzw. Erneuerung der Hausinstallationen wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasseranschlussgesuches bzw. der Installationsmeldung ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach der Installationsabnahme durch den Installationskontrolleur der KBD wird die Schlussabrechnung erstellt. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung steht der KBD der gesetzliche Verzugszins sowie eine Umtriebsentschädigung für das Mahnwesen zu.

### 8.6 Meldepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der KBD sämtliche für die Anschlussgebühren erheblichen Sachverhalte, insbesondere Neubauten und Erweiterungen des Gebäudes bzw. der Hausinstallationen, umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 9. Jährlich wiederkehrende Wassergebühren

### 9.1 Grundsatz

Zur Deckung der gesamten Betriebskosten werden von den Kunden periodisch Wassergebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

### 9.2 Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und wird pro Wasserzähler wie folgt berechnet: Anzahl m<sup>3</sup> Wasser mal Tarif Grundgebühr. Falls die so berechnete Grundgebühr den Ansatz der minimalen Grundgebühr unterschreitet, wird diese verrechnet.

<sup>2</sup> Der Tarif kann der Gebührenordnung der KBD entnommen werden.

### 9.3 Mengengebühr

<sup>1</sup> Die gemäss Wasserzähler bezogene Wassermenge wird mit einem Tarif pro Kubikmeter in Rechnung gestellt. Die ordentliche Ablesung findet in der Regel einmal pro Jahr statt.

<sup>2</sup> Der Tarif kann der Gebührenordnung der KBD entnommen werden.

### 9.4 Gebührenschuldner

<sup>1</sup> Schuldner der Wassergebühren ist, wer im Zeitpunkt der Gebührenerhebung Kunde ist.

<sup>2</sup> Im Fall einer Handänderung schuldet der bisherige Kunde die Wassergebühr für die Periode bis zum Zeitpunkt der Meldung der Handänderung an die KBD; der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners ist für diese Wassergebühr solidarisch haftbar. Der neue Kunde schuldet die Wassergebühr für die Periode ab dem Zeitpunkt der Meldung der Handänderung an die KBD.

<sup>3</sup> Im Fall einer Handänderung können daher der bisherige und der neue Kunde eine ausserperiodische Zählerablesung auf ihre Kosten verlangen. Erfolgt keine ausserperiodische Zählerablesung, sind der bisherige und der neue Kunde für die Wassergebühr der Periode bis zur ordentlichen Zählerablesung nach erfolgter Meldung der Handänderung haftbar.

<sup>4</sup> Auf Wunsch des Kunden kann die Rechnungsstellung direkt an dessen Mieter oder Pächter erfolgen. Der Kunde ist jedoch für ausstehende Wassergebühren haftbar.

### 9.5 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Grund- und Mengengebühr wird im Juni mit einer Akonto- und im Dezember mit einer definitiven Abrechnung, basierend auf der ordentlichen Zählerablesung, erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt in allen Gebührenfällen 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung steht der KBD der gesetzliche Verzugszins sowie eine Umtriebsentschädigung für das Mahnwesen zu.

### 9.6 Meldepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der KBD sämtliche für die Wassergebühren tarif- bzw. rechnungsrelevanten Sachverhalte (Umbauten, Neubauten, Erweiterungen, Sprinkleranlagen usw.) umgehend schriftlich mitzuteilen.



## 10. Bauwasser und Sonderfälle

### 10.1 Bauwasser (ungemessen)

<sup>1</sup> In der Regel wird bei Baustellen das Bauwasser nicht gemessen. Es wird eine Pauschale für den Bauwasserwasserbezug berechnet. Die Kosten für die Erstellung des Bauwasseranschlusses sind in dieser Pauschale enthalten. Die Pauschale errechnet sich in Prozenten der Gebühr gemäss Ziff. 8.3 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung. Grund- und Mengengebühren entfallen.

<sup>2</sup> Die Tarife können der Gebührenordnung der KBD entnommen werden.

### 10.2 Temporärer und provisorischer Wasserbezug (gemessen)

<sup>1</sup> Für nur vorübergehend betriebene Wasseranschlüsse wird auf die Mengengebühr ein Zuschlag erhoben. Die Kosten für die Erstellung des provisorischen Anschlusses sind vom Kunden zusätzlich zu tragen. Eine Grundgebühr entfällt.

<sup>2</sup> Die Tarife können der Gebührenordnung der KBD entnommen werden.

### 10.3 Pauschale für Wasserbezug (ungemessen)

Für den ungemessenen Wasserbezug kann eine Pauschale verrechnet werden.

## 11. Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung oder Änderung der in dieser Verordnung erwähnten Kosten und Gebühren (Abgaben) erfolgt in der Gebührenordnung (Anhang I), welche von der Korporationsversammlung zu genehmigen ist. Gesetzliche Abgaben wie die Mehrwertsteuer sind in den in der Gebührenordnung festgesetzten Tarifen nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

## 12. Schluss- und Strafbestimmungen

### 12.1 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der sonstigen Vorschriften der KBD werden, falls diese Zu widerhandlungen einen Straftatbestand erfüllen, von der KBD verzeigt.

### 12.2 Rechtsmittelweg

Gegen Entscheide des Korporationsrats und der weiteren Entscheidungsträger (Ziff. 1.1 Abs. 3) betreffend dieser Verordnung kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zug erhoben werden.

### 12.3 Nicht geregelte Fälle

Über in dieser Verordnung nicht geregelte Fälle entscheidet der Korporationsrat.

#### **12.4 Genehmigung und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung wurde am 26. April 2019 von der Korporationsversammlung genehmigt.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung tritt per 26. April 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement der Wasserversorgung vom 27. April 2018 und die dazugehörigen Tarifblätter.

Baar, 26. April 2019

**Für die Korporation Baar-Dorf**

Korporationspräsident: Walter W. Andermatt

Korporationsschreiberin: Corinna Müller

Anhang: Gebührenordnung

# Anhang: Gebührenordnung

## 1. Einmalige Anschlussgebühren

Für den Anschluss eines Gebäudes (Definition gemäss Ziff. 2.4 lit. b) des Wasserversorgungsreglements) an das Wasserversorgungsnetz der Korporation Baar-Dorf sind gemäss Ziff. 8.3 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung über die Wasserversorgung die nachstehenden Anschlussgebühren zu zahlen:

Pro Kubikmeter Baukubatur gemäss SIA-Norm 416			CHF	3.50
Ausnahme:				
Gebäude ab 5001 m <sup>3</sup> und bis maximal 25 Belastungswerten (LU)*				
pro Kubikmeter Baukubatur gemäss SIA-Norm 416:			CHF	2.00
Pro Belastungswert (LU) gemäss SVGW			CHF	55.00
Pro Wasserzähler:	Nenngrösse			
	15 mm		CHF	2'100.00
	20 mm		CHF	3'500.00
	25 mm		CHF	5'000.00
	32 mm		CHF	7'000.00
	40 mm		CHF	14'000.00
	50 mm		CHF	21'000.00
	65 mm		CHF	28'000.00
	80 mm		CHF	35'000.00
	100 mm		CHF	45'000.00

d) Zuschlagsgebühr für Hausanschlüsse, deren Durchmesser 100 mm und mehr beträgt:

bei 100 mm	CHF	30'000.00
bei 125 mm	CHF	37'500.00
bei 150 mm	CHF	45'000.00
bei 200 mm	CHF	60'000.00
bei 250 mm	CHF	100'000.00
über 250 mm	nach Vereinbarung	

\* Belastungswerte bisher „BU“: neu = „LU“ für „loading units“

## 2. Jährlich wiederkehrende Wassergebühren

Gemäss Verordnung über die Wasserversorgung Ziff. 9.1 bis 9.3 gelten folgende Gebühren:

### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Zähler erhoben und richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

Die Grundgebühr berechnet sich wie folgt:

Anzahl Kubikmeter Wasser mal Tarif Grundgebühr. Falls die so berechnete Grundgebühr den Ansatz der minimalen Grundgebühr unterschreitet, wird die minimale Grundgebühr verrechnet.

Tarif Grundgebühr	pro m <sup>3</sup>	CHF	0.45
Minimale Grundgebühr	pro Jahr	CHF	120.00

### Mengengebühr

Tarif Mengengebühr (Wasserverkaufspreis)	pro m <sup>3</sup>	CHF	1.50
--	--------------------	-----	------

### 3. Bauwasser und Sonderfälle

Gemäss Verordnung über die Wasserversorgung Ziff. 10.1 bis 10.3 gelten folgende Tarife:

#### **Bauwasser (ungemessen)**

Bauwasser inkl. Bauwasseranschluss:

3% des errechneten Betrages für die Baukubatur (gemäss Ziff. 8.3 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Wasserversorgung)

#### **Temporärer oder provisorischer Wasserbezug (gemessen)**

Der gemessene Wasserbezug beträgt pro m<sup>3</sup> CHF 2.25, mindestens jedoch CHF 30.00.

Die Kosten für die Erstellung eines provisorischen Anschlusses sowie allfällige weitere Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **Pauschale für Wasserbezug (ungemessen)**

Der Pauschalbetrag für Wasserbezug bis maximal 10 m<sup>3</sup> beträgt CHF 30.00.

Allfällige Kosten werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 4. Kostenbeteiligung

Wenn die Haupt- bzw. Verteilleitungen geändert oder ersetzt werden und deswegen die Hausanschlussleitung erneuert werden muss, beteiligt sich die Korporation Baar-Dorf gemäss Verordnung über die Wasserversorgung Ziff. 3.4.2 Abs. 3 an den betreffenden Kosten wie folgt:

Alter der Hausanschlussleitung	Kostenübernahme in %	
	Kunde(n)	Korporation Baar-
0 – 5 Jahre	0	100
6 – 10 Jahre	10	90
11 – 15 Jahre	20	80
16 – 20 Jahre	30	70
21 – 25 Jahre	40	60
26 – 30 Jahre	60	40
31 – 35 Jahre	80	20
ab 36 Jahren	100	0

### 5. Mehrwertsteuer

In sämtlichen in dieser Gebührenordnung aufgeführten Preisen ist die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer sowie allfällige weitere gesetzliche Abgaben sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

Baar, 26. April 2019